

GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES
SITZUNG VOM 16.12.2025

Öffentliche Sitzung

Punkt Nr. 19

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSER Kathy, Schöffe(n);
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, LANGER
Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS
Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffe(n);
HECK Andreas, Ratsmitglieder;

Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnung ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa eine berufliche Tätigkeit oder den Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass die Eigentümer und/oder deren Nutzer einer Zweitwohnung die Infrastrukturen der Gemeinde nutzen und an deren Finanzierung beteiligt werden sollen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-13 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann.

Artikel 3: Der Steuerbetrag wird auf 300,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 4: Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 5: Die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

Artikel 6: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Die Steuer ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle).

Artikel 8: Der Steuerschuldner kann innerhalb von einem Jahr ab dem dritten Werktag nach Versand des Steuerbescheides eine schriftliche und begründete Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einreichen. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 9: Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

Artikel 10: Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

Artikel 11: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 17/12/2025

Die Generaldirektorin,
Verena KRINGS



Der Bürgermeister,
Daniel FRANZEN